

Aktenzeichen: 6 / 2023

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 20.11.2023 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2023

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idGF unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung Beteiligung bei Jugendzentrum Kramsach „Mikado“

Angedacht ist eine Kooperation mit der Gemeinde Kramsach zur Nutzung des Jugendzentrums „Mikado“. Im Frühjahr (21.04.2023) fand bereits ein Tag der offenen Tür statt, welcher seitens der Jugendlichen aus der Gemeinde gut angenommen wurde.

Im kommenden Frühjahr soll während einer Probezeit von drei Monaten eruiert werden, wie das Zentrum seitens der Jugendlichen aus Münster angenommen bzw. wie häufig es frequentiert wird. Die Probezeit im Frühjahr bietet sich deshalb an, weil die Jugendlichen in dieser Zeit mit ihren Mopeds wieder mobiler sind. Während dieser drei Monate können Erhebungen über die tatsächliche Beteiligung aus Münster geführt werden.

Nach heutiger positiver Beschlussfassung kann ein offizieller Antrag an die Gemeinde Kramsach für die Inanspruchnahme dieser Probezeit gestellt werden. Die aktuell kalkulierten Kosten für Münster würden jährlich hochgerechnet bei ca. € 18.000,00 liegen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den offiziellen Antrag an die Gemeinde Kramsach zu stellen, damit die Jugendlichen aus Münster im Frühjahr das Jugendzentrum Mikado für drei Monate nutzen können.

4. Festsetzung der Umlage zur Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher ab 2024

Von der Landesregierung wurden heuer neuerlich einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher für das Jahr 2024 festgelegt.

Dabei gelten die Hektarsätze, welche einheitlich wie folgt festgelegt sind:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) für Wirtschaftswald | 26,90 Euro |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 13,45 Euro |
| c) für Teilwald im Ertrag | 20,17 Euro |

Um die Waldumlage fristgerecht mit 2024 geltend machen zu können, ist es erforderlich, dass die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschlossen und kundgemacht wird. Der Termin für das Inkrafttreten ist mit 1. Jänner 2024 festgesetzt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Neufestsetzung der Waldumlage und somit nachstehende Verordnung wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 20.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Münster erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. (100 %) der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehenden Waldkategorien somit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) für Wirtschaftswald | 26,90 Euro |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 13,45 Euro |
| c) für Teilwald im Ertrag | 20,17 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung angepasste Nutzungsbedingungen Dorftaxi „Müxi“

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA berichtet über die aktuelle Auslastung des Münsterer Dorftaxi „Müxi“, welche bei 9 bis 10 Fahrten am Tag liegt.

Die Ideen und Erfahrungen der ehrenamtlichen Fahrer:innen wurden gesammelt und vom Umwelt-, Verkehrs- und Mobilitätsplanungsausschuss in die vorliegenden Nutzungsbedingungen eingearbeitet.

Nach erfolgter Beratung und reger Diskussion im Gemeinderat, welche Ziele angefahren, welcher Preis für Fahrten außerhalb Münster verlangt werden sollten und welcher Personenkreis mit dem Dorftaxi erfasst werden soll, wird vom Gemeinderat **mit 13 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen** beschlossen, die Nutzungsbedingungen insofern anzupassen, als dass 1,00 € für die Fahrten innerhalb von Münster und 2,00 € außerhalb von Münster als Fahrpreis eingehoben werden. Zudem wird als Fahrziel der Herrenhausplatz gestrichen, zumal dieser Platz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut angebunden ist.

In ca. einem halben Jahr soll eine weitere Evaluierung der Nutzungsbedingungen erfolgen.
Die angepassten Nutzungsbedingungen lauten nunmehr wie folgt.

REGELN FÜR UNSER DORFTAXI



- Das Dorftaxi ist während der Betriebszeiten erreichbar unter 0664 /42 84 746.
- Betriebszeiten: 08:00 bis 17:00 Uhr ohne offizielle Mittagspause von Montag bis Freitag – ausgenommen gesetzliche Feiertage (während der Mittagszeit ev. tel. eingeschränkt erreichbar).
- Fahrpreis: € 1,00 innerhalb von Münster und außerhalb Münster € 2,00 pro Fahrt und Person. Hinbringen und Abholen gilt als zwei Fahrten.
- Es soll vor Beginn der Fahrt mit Münzen (1 € oder 2 €) bezahlt werden.
- Es kann keine Zahlungsbestätigung ausgegeben werden.
- Müxi darf von allen Münster:innen ab 7 Jahren (mit Sitzerrhöhung oder über 1,50 m ohne Erhöhung) genutzt werden.
- Angefahren werden
 - o alle Ziele in Münster
 - o Bahnhof Brixlegg
 - o Alle Ärzte und Therapeuten in Kramsach, Wiesing, Rattenberg, Brixlegg und Radfeld
 - o Musikschule Kramsach
 - o Mittelschule und Musikmittelschule Rattenberg
 - o Polizeiposten Kramsach
 - o Sozialsprengel Brixlegg
 - o Innkauf Brixlegg
- Eltern mit Kleinkindern können ohne selbst mitgebrachtem Kindersitz nicht befördert werden – Verkehrsvorschriftengehen vor.
- Aktive Müxifahrer:innen werden kostenlos befördert
- Alkoholisierte Fahrgäste dürfen nicht befördert werden!
- Diese Regeln können bei Bedarf von der Gemeinde abgeändert werden und gelten bis auf Widerruf.

6. Beratung und Beschlussfassung Tarifplan Kindergarten

Vom Gemeinderat wird der Tarifplan der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Münster unverändert zum letzten Jahr **einstimmig** wie folgt genehmigt:

Tarifplan Kinderbetreuung Münster

Leitung Kinderbetreuung Münster: Julia Mai | Tel.: 0664/1974242 | E-Mail: j.mai@tsn.at 2023/2024

<p>WICHTIG: Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Münster fallen die Kinderbetreuungskosten niedriger aus als für auswärtige Kinder.</p>	<p>Kinderkrippe Spatzennest</p> 			<p>Kindergarten Dorf- und Wald</p> 	<p>Kinderhort Adlerhorst</p> 
Adresse	Gröben 701			Dorf 90 + Grünsbach	Dorf 90
Öffnungszeiten	Montag – Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr			Montag – Freitag: 07:00 – 17:00 Ferien und schulfreie Tage Montag – Freitag: 07:00 – 14:00	Montag – Freitag: 11:30 – 17:00 Ferien und schulfreie Tage Montag – Freitag: 07:00 – 14:00
Preise monatlich Hauptwohnsitz <i>Anzahl der Besuchstage pro Woche!</i> >>>	<p>Vormittag 07:00 – 14:00</p> <p>1x : 16,- € 2x : 32,- € 3x : 48,- € 4x : 64,- € 5x : 80,- €</p>	<p>Nachmittag 13:00 – 17:00</p> <p>1x : 14,- € 2x : 28,- € 3x : 42,- € 4x : 56,- € 5x : 70,- €</p>	<p>Ganztags 07:00 – 17:00</p> <p>1x : 28,- € 2x : 56,- € 3x : 84,- € 4x : 112,- € 5x : 140,- €</p>	<p>Vormittag 07:00 – 13:00</p> <p>3 – 4 Jährige: 47,- € 4 – 5 Jährige: gratis 5 – 6 Jährige: gratis</p> <p>Nachmittagsbetreuung siehe Hort</p>	<p>Nachmittag 11:30 – 17:00</p> <p>1x : 14,- € 2x : 28,- € 3x : 42,- € 4x : 56,- € 5x : 70,- €</p>
Preise Einzeltage und Mittagstisch Hauptwohnsitz	<p>pro Vormittag: 13,- € pro Nachmittag: 9,- €</p> <p>Mittagstisch: 2,50 €</p>			<p>Sommermonate: pro Vormittag: 6,- € pro Nachmittag: 3,50 €</p> <p>Mittagstisch: 5,- €</p>	<p>Pro Nachmittag Einzeltag: 9,- €</p> <p>Mittagstisch: 5,- €</p>
Preise monatlich auswärtig inkl. Investitionszuschuss <i>Anzahl der Besuchstage pro Woche!</i> >>>	<p>Vormittag 07:00 – 14:00</p> <p>1x : 24,- € 2x : 48,- € 3x : 72,- € 4x : 96,- € 5x : 120,- €</p>	<p>Nachmittag 13:00 – 17:00</p> <p>1x : 22,- € 2x : 44,- € 3x : 66,- € 4x : 88,- € 5x : 110,- €</p>	<p>Ganztags 07:00 – 17:00</p> <p>1x : 44,- € 2x : 88,- € 3x : 132,- € 4x : 176,- € 5x : 220,- €</p>	<p>Vormittag 07:00 – 13:00</p> <p>3 – 4 Jährige: 71,- € 4 – 5 Jährige: 30,- € 5 – 6 Jährige: 30,- €</p> <p>Nachmittagsbetreuung siehe Hort</p>	<p>Nachmittag 11:30 – 17:00</p> <p>1x : 22,- € 2x : 44,- € 3x : 66,- € 4x : 88,- € 5x : 110,- €</p>
Preise Einzeltage und Mittagstisch auswärtig inkl. Investitionszuschuss	<p>pro Vormittag: 20,- € pro Nachmittag: 14,- €</p> <p>Mittagstisch: 2,50 €</p>			<p>Sommermonate: pro Vormittag: 9,- € pro Nachmittag: 5,- €</p> <p>Mittagstisch: 5,- €</p>	<p>Pro Nachmittag Einzeltag: 14,- €</p> <p>Mittagstisch: 5,- €</p>
Preise Ferienbetreuung	<p>pro Tag: 11,- € mit Hauptwohnsitz in Münster + Kosten Mittagstisch pro Tag: 17,- € auswärtig inkl. Investitionszuschuss + Kosten Mittagstisch</p>				<p>alle Preise inkl. 13% MwSt.</p>
Hinweise Im Sommer und für Ferientage erfolgt jeweils eine separate verbindliche Anmeldung und Verrechnung.	<p>Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr: Besuch von September bis zum Beginn der Sommerferien.</p> <p>Die Kinderkrippe kann – wie alle anderen Kindereinrichtungen – ein- bis fünfmal pro Woche besucht werden.</p>			<p>Kindergartenpflicht für alle 5- bis 6-jährigen Kinder.</p> <p>Wird die Öffnungszeit bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen, werden nur die Kosten für das Mittagessen verrechnet.</p> <p>1x bis 5x pro Woche</p>	<p>Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr: Besuch von September bis zum Beginn der Sommerferien.</p> <p>1x bis 5x pro Woche</p>

7. Beratung und Beschlussfassung über Hebesätze (inkl. Parkplätze) und Gebühren für das Jahr 2024

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA berichtet über die Gebührenanhebungen in den umliegenden Gemeinden und erklärt, dass aufgrund der Teuerungen auch die Gebühren in der Gemeinde Münster entsprechend anzuheben seien.

Der gegenständlichen Liste liegt eine Anhebung von durchgehend ca. 7 % zu Grunde, wobei auch Anpassungen nach Vorgabe des Landes erfolgen. Dabei handelt es sich um die Wasseranschlussgebühr, die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsggebühr.

Der Vorschlag für die Erhöhung der Eintrittspreise im Freischwimmbad kommt vom Infrastruktur- und Wirtschaftsausschuss.

Nach kurzer Beratung wird beschlossen, auch der Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe die Indexierung mit 7 % zu Grunde zu legen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Gebühren- und Hebesätze für das Jahr 2024 mit Wirksamkeit ab 01.01.2024, wobei dies nicht für laufende (Produkt-) Anpassungen aufgrund von Preissteigerungen gilt, wie folgt festzusetzen:

Hebesätze 2024

Öffentlich rechtliche Abgaben			
Grundsteuer			
Grundsteuer A		500 %	
Grundsteuer B		500 %	
Hundesteuer		<i>in €</i>	
Hundesteuer 1. Hund		58,30	
2. Hund und weitere		116,60	
Jährliche Freizeitwohnsitzabgabe		<i>in €</i>	
a) bis 30 m ² Nutzfläche		219,40	
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche		438,70	
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche		639,90	
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche		914,90	
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche		1.281,90	
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche		1.647,80	
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche		2.011,60	
Monatliche Leerstandsabgabe		<i>in €</i>	
a) bis 30 m ² Nutzfläche		21,40	
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche		41,70	
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche		58,90	
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche		83,50	
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche		113,40	
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche		146,60	
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche		179,80	
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen			
<i>Gebühren laut Wassergebührenordnung</i>			
Wasseranschlussgebühr	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>	
pro m ³ d. Bemessungsgrundlage	10 %	1,13	
Mindestanschlussgebühr Wasser	10 %	588,5	
Bauwasserbezug bis 1000 m ³ umbauter Raum	10 %	38,90	

über 1000 m ³ umbauter Raum	10 %	58,30
über 2000 m ³ umbauter Raum	10 %	77,80
Wasserbenützungsgebühr pro m³	10 %	0,70
Wasserzählermiete pro Jahr	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
für 4 m ³ Zähler	10 %	13,90
für 16 m ³ Zähler	10 %	40,70
Großzähler DN 50	10 %	331,70
Großzähler DN 80	10 %	401,30
Großzähler DN 100	10 %	460,10
Gebühren laut Kanalgebührenordnung		
Kanalanschlussgebühr	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
je m ³ der Bemessungsgrundlage	10 %	6,35
Kanalbenützungsgebühr pro m³	10 %	2,53
Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung		
Grabbenützungsgebühr jährlich		<i>in €</i>
Einzelgrab		11,70
Doppelgrab		23,30
Urnengrab		11,70
Überbreite pro 30 cm		7,80
Graberrichtungsgebühr einmalig		
Einzelgrab inkl. Grabplatten		155,50
Doppelgrab inkl. Grabplatten		194,40
Urnengrab		77,80
Gebühren laut Abfallgebührenordnung		
Abfall: Grundgebühr	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
<i>Privathaushalte:</i>		
pro Person (Bewohner)	10 %	17,10
pro Fremdenntächtigung	10 %	0,10
<i>Gastgewerbe:</i>		
pro Person (Bewohner)	10 %	17,10
pro Fremdenntächtigung	10 %	0,10
pro Sitzplatz	10 %	1,60
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>bis</i> 120 m ² Wohnnutzfl.	10 %	47,10
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>über</i> 120 m ² Wohnnutzfl.	10 %	78,20
Wochenendhäuser <i>bis</i> 120 m ² Wohnnutzfläche	10 %	47,10
Wochenendhäuser <i>über</i> 120 m ² Wohnnutzfläche	10 %	78,20
Abfall: Gebühren mengenbezogen	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
Kilopreis Restmüll	10 %	0,40
Kilopreis Sperrmüll	10 %	0,40
Holz Sperrmüll pro 0,5 m ³	10 %	10,70
Abfall: Weitere Gebühren – Mindestmengen	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in kg</i>
<i>Privathaushalte:</i>		
pro Person (Bewohner)	10 %	30
pro Fremdenntächtigung	10 %	0,15
<i>Gastgewerbe:</i>		
pro Person (Bewohner)	10 %	30
pro Fremdenntächtigung	10 %	0,15
pro Sitzplatz (ca. 954 gesamt)	10 %	1,3

Ferienwohnungen	10 %	80
Wochenendwohnungen	10%	80
Recyclinghof		
Recyclinghof: laufende Anpassung	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
Mülleimer mit Chip 120l	20 %	50,00
Mülleimer mit Chip und Schloss 120l	20 %	100,00
Mülleimer mit Chip 240l	20 %	62,00
Mülleimer mit Chip und Schloss 240l	20 %	112,00
Schloss für Mülleimer einzeln	20 %	50,00
Chipmontage	20 %	14,00
Fetteimer	20 %	1,00
Bioeimer 10 Liter	20 %	8,00
Bioeimer 30 Liter	20 %	26,00
Bioabfallsack klein inkl. Entsorgung	10 %	0,50
Kranzentsorgung	10 %	11,80
Reifenentsorgung ohne Felgen	10 %	1,80
Reifenentsorgung mit Felgen	10 %	2,70
Hausabholung Sperrmüll (pro Abholung)	10 %	10,70

Gebühren laut Tarifplan

Kinderbetreuung: Anpassung jederzeit mit GR-Beschluss für neues Kindergartenjahr

siehe aktueller Tarifplan – Anlage A

Freischwimmbad	<i>inkl. MwSt.</i>	<i>in €</i>
Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Saisonkarte	13 %	22,00
Erwachsene Saisonkarte	13 %	40,00
Familien Saisonkarte (Kinder bis 15)	13 %	75,00
Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis 18	13 %	2,50
Einzelkarte Erwachsene	13 %	3,00
Kurzbadekarte ab 17:00 Uhr	13 %	1,50
Kabinenmiete Badesaison	13 %	30,00
Kinder bis 5 Jahre freier Eintritt		

Tiefgarage	<i>inkl. MwSt</i>	<i>in €</i>
3 Stunden frei - je weitere halbe Stunde	20 %	0,50
Maximalkosten 24 Stunden	20 %	5,00
Veranstaltungszentrum	<i>inkl. MwSt</i>	<i>in €</i>
Saalmiete*	20 %	120,00
Veranstaltungsplatz*	20 %	120,00
Seniorenraum*	20 %	60,00
Beide Bereiche*	20 %	180,00
*zzgl. Reinigung, Bauhofleistung und Müll		

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Änderung der Gebührensätze nachstehender Verordnungen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes LGBl. Nr. 86/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Münster verordnet.

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Münster, kundgemacht am 28.03.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Z 2 beträgt 6,35 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Z 1 beträgt 2,53 Euro je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Münster, kundgemacht am 28.03.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Z 3 beträgt 1,13 Euro je m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Z 5 beträgt 588,50 Euro.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Z 3 beträgt 0,70 Euro je m³ Wasserverbrauch.
3. Für das Bauwasser nach § 4 Z 4 werden bis zu einem umbauten Raum von 1.000 m³ jährlich 38,90 Euro, über 1.000 m³ jährlich 58,30 Euro und über 2.000 m³ jährlich 77,80 Euro berechnet.
4. Die Zählergebühr (Miete) beträgt für jedes angeschlossene Objekt (Grundstück) pro Jahr:

für 4 m ³ Zähler	13,90 Euro
für 16 m ³ Zähler	40,70 Euro
für Großzähler DN 50	331,70 Euro
für Großzähler DN 80	401,30 Euro
für Großzähler DN 100	460,10 Euro

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Münster, kundgemacht am 07.06.2017, *zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2020*, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Grundgebühr nach § 3 Z 1:

Die Grundgebühr nach § 3 Z. 1 lit a beträgt:

für einen Haushalt pro Person jährlich	17,10 Euro
pro Fremdennächtigung	0,10 Euro

Die Grundgebühr nach § 3 Z 1 lit b (Gastgewerbebetriebe) beträgt:

pro Person (Bewohner) jährlich	17,10 Euro
pro Fremdennächtigung	0,10 Euro
pro Sitzplatz	1,60 Euro

Die Grundgebühr nach § 3 Z 1 lit c (Ferien bzw. Wochenendwohnungen) beträgt:

pro Wohnung bis zu 120m ² Wohnnutzfläche jährlich	47,10 Euro
pro Wohnung über 120m ² Wohnnutzfläche jährlich	78,20 Euro

Die Grundgebühr nach § 3 Z 1 lit d (Wochenendhäuser) beträgt:

pro Wohnung bis zu 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	47,10 Euro
pro Wohnung über 120 m ² Wohnnutzfläche jährlich	78,20 Euro

2. Weitere Gebühr nach § 3:

Der Kilopreis wird nach § 3 Z 3 mit 0,40 Euro festgesetzt.

Die weiteren Gebühren nach § 3 Z 6 betragen:

- Der Kilopreis Sperrmüll wird mit 0,40 Euro festgesetzt
- Für angelieferten Holzsperrmüll wird pro 0,5 m³ der Preis mit 10,70 Euro festgesetzt

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Münster, kundgemacht am 12.05.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. Z 1 beträgt 58,30 Euro.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Z. 1 beträgt 116,60 Euro.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Münster, kundgemacht am 12.11.1993 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

a) für Doppelgrab jährlich	23,30 Euro
b) für Einzelgrab (Reihengrab) jährlich	11,70 Euro
c) für ein Urnengrab jährlich	11,70 Euro
d) für Überbreite zusätzlich pro angefangene 30cm jährlich	7,80 Euro

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 beträgt:

für ein Doppelgrab einmalig	194,40 Euro
für ein Einzelgrab einmalig	155,50 Euro
für ein Urnengrab einmalig	77,80 Euro

Artikel VI

Die Verordnung über die Festsetzung einer Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Münster, kundgemacht am 01.10.2019.

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe nach § 1 dieser Verordnung wird wie folgt festgelegt:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	219,40 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	438,70 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	639,90 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	914,90 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.281,90 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.647,80 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.011,60 Euro

Artikel VII

Die Verordnung über die Erhebung einer **Leerstandsabgabe** der Gemeinde Münster, kundgemacht am 22.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe nach § 1 dieser Verordnung wird wie folgt festgesetzt:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	21,40 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	41,70 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	58,90 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	83,50 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	113,40 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	146,60 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	179,80 Euro

Artikel IX

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

8. Informationen aktuelle Überschreitungen Budget 2023

Bürgermeister Ing. Thomas Mai BSC MBA gibt einen Überblick über die aktuellen Budgetpostenüberschreitungen mit Stand 17.11.2023. Es werden nur die Überschreitungen nicht jedoch die Unterschreitungen präsentiert.

Zu den einzelnen Überschreitungen werden keine weiteren An- und Nachfragen an den Bürgermeister gestellt. Die Überschreitungen werden vom Gemeinderat somit zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Bericht zur Überprüfungsausschusssitzung vom 18.09.2023

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses GR Ing. Roland EITZINGER, wird dem Gemeinderat der Inhalt über die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 18.09.2023 zur Kenntnis gebracht. Zum Inhalt der Niederschrift und den darin aufgeworfenen Fragen erteilt der Bürgermeister Auskunft bzw. informiert den Gemeinderat über die beabsichtigte weitere Vorgehensweise.

10. Beratung und Beschlussfassung Kauf- und Tausch zwischen Eigentümern des Gst. 1422/2 (Josef Bramböck, Sabine Lechner) und Gemeinde Münster öffentliches Gut Gst. 1879/7 und 2087/3

Alle in diesem Tagesordnungspunkt erwähnten Grundstücke befinden sich in der KG Münster, GB 83111 Münster.

Beabsichtigt ist die Durchführung einer Grenzbereinigung im Bereich der betroffenen Grundstücke Nr. 1422/2 in EZ 349 im Eigentum von Herrn Bramböck Josef und Frau Lechner Sabine und der Grundstücke Nr. 1879/7 und Nr. 2087/3 in EZ 49, alle öffentliches Gut (Straßen und Wege) im Eigentum der Gemeinde Münster auf Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes DI Klemens Troger vom 04.09.2023, GzI. 2608/23.

Es soll das Trennstück „1“ im Ausmaß von 7 m² mit dem Straßengrundstück 2087/3 in EZ 49 vereinigt werden. Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 9 m² soll mit dem Grundstück 1422/2 in EZ 349 vereinigt werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, einerseits den flächengleichen Grundtausch und andererseits den Grundverkauf von 2 m² an Herrn Josef Bramböck und Frau Lechner Sabine zur Grenzbereinigung vorzunehmen. Als Kaufpreis ist der Betrag von € 50,00 pro Quadratmeter fixiert. Sämtliche Belastungen und Dienstbarkeiten, ob verbüchert oder nicht, sind – wie sie auch die Gemeinde Münster zu tragen hat – von den Erwerbern der Trennfläche 2 mit zu übernehmen. Herr Josef Bramböck und Frau Lechner Sabine verpflichten sich jedoch zur lastenfreien Übertragung der betroffenen Teilfläche Trennstück „1“ ins öffentliche Gut.

Sämtliche Kosten wie Vermessung, Vertragserrichtungskosten, Gebühren und Steuern sind von Herrn Josef Bramböck und Frau Sabine Lechner als Eigentümer der EZ 349 zu tragen, zumal das Interesse der Grenzbereinigung bei ihnen liegt. Die Gemeinde darf somit keinerlei Kostenbelastung treffen. Die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes des DI Klemens Troger vom 04.09.2023, Gzl. 2608/23 ist somit vom Gemeinderat genehmigt und kann seitens der beiden Eigentümer der EZ 349 auch veranlasst werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat damit **einstimmig**, das Trennstück „2“ aus Gst. 1879/7 aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) in EZ 49 des GB 83111 Münster herauszunehmen und die Widmung des Gemeingebrauches als öffentliches Gut im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

Weiters wird damit **einstimmig** beschlossen, das Trennstück „1“ aus Gst. 1422/2 in EZ 349 herauszunehmen und mit dem Grundstück 2087/3 in EZ 49 öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu vereinigen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als öffentliches Gut (Straßen und Wege) und dem Gemeingebrauch zu widmen.

11. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst.-Nr. 2723, Habach, KG Münster

Aufgrund einer plötzlichen Erkrankung des Vertreters der Bauwerberin bzw. Eigentümerin des betroffenen Grundstückes wird dieser Tagesordnungspunkt bis auf weiteres ausgesetzt.

12. Beratung und Beschlussfassung Löschung Wiederkaufsrecht der Gemeinde Münster in EZ 725 GB 83111 Münster – Schnitzer Werner und Aloisia

Auf der Liegenschaft in EZ 725 der KG Münster (Gst. 1880/53), je im ideellen Hälfteigentum der Frau Aloisia Schnitzer, geb. 19.01.1965 und des Herrn Werner Schnitzer, geb. 20.10.1958 ist auf Grund des Kaufvertrages vom 19.01.1990 zu C-LNR 1 das Wiederkaufsrecht gem. Pkt V dieses Kaufvertrages zugunsten der Gemeinde Münster einverleibt. Das Grundstück ist zwischenzeitlich bebaut, sodass dieses Recht gegenstandslos geworden ist.

Herr Werner und Frau Aloisia Schnitzer, Oberdorf 288c, 6232 Münster haben nunmehr mit Antrag vom 03.10.2023 um Löschung dieses Wiederkaufsrechtes ersucht.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass das in EZ 725 GB 83111 Münster zu C-LNR 1 zu Gunsten der Gemeinde Münster eingetragene Wiederkaufsrecht ohne weiteres Einvernehmen der Gemeinde - jedoch nicht auf deren Kosten – gelöscht werden kann. Die Einverleibung der Löschung dieses Wiederkaufsrechtes kann somit im Grundbuch bewilligt werden.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1880/53 KG Münster (Eigentümer: Schnitzer Werner und Aloisia, Oberdorf 288c, 6232 Münster)

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die Möglichkeit der baulichen Nachverdichtung der Familie Schnitzer auf dem bebauten Grundstück Nr. 1880/53 der KG Münster.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022 - TROG 2022, (Wiederverlautbarung TROG 2016), den vom Büro Raumordnung Tirol, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14.11.2023, Zahl BEB 36-2023 im Bereich des Gst. 1880/53 KG Münster durch vier Wochen hindurch, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im betroffenen Bereich unter anderem eine Nutzflächendichte von mindestens (NFD M) 0,35 und höchstens (NFD H) 0,55 sowie eine offene Bauweise (BW o TBO) vor. Es sind 3 oberirdische Geschosse vorgesehen. Der höchste Gebäudepunkt (HG H) ist mit 583,50 m.ü.A. fixiert.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl. 43/2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Bericht Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster

Der 1. Bürgermeister-Stellvertreter und Substanzverwalter Armin LECHNER informiert über das Ergebnis der Besprechung vom 07.11.2023 im Gemeindeamt betreffend des Antrages auf Streitentscheidung vom 31.07.2023, worin wiederum auf eine bereits erfolgte Besprechung aus dem Jahre 2018 verwiesen wurde. Genau dieselben Themen seien auch damals schon besprochen und mit dem Obmann Erwin Strobl und dem Substanzverwalter Werner Entner erörtert worden. Derzeit ist es nach wie vor so, dass eine Anmeldung des Rechtholzbezuges jährlich erforderlich ist, widrigenfalls das Rechtholz als Überling zugunsten der substanzberechtigten Gemeinde verfällt. Die Gemeinschaftsschlägerung, Selbstschlägerung und die Anspargung sind jährlich anzumelden. Angedacht ist, den Regulierungsplan in der Form zu adaptieren oder zu ändern, dass diese Bedarfsmeldungen wegfallen könnten. Eine Akzeptanz verspäteter oder keiner Meldung wird es daher bis zur Neuregulierung nicht mehr geben können.

15. Beratung und Beschlussfassung Übertragung Anteilsrechte der Agrargemeinschaft in EZ 27 KG 87014 Wiesing nach EZ 90044 KG 83111 Münster

Mit der Liegenschaft in EZ 27 der KG 87014 Wiesing im Eigentum von Frau Barbara Oblasser, sind unter anderem im A2 Blatt zu LNR 14 a, 15a und 16a folgende Rechte verbunden:

A2-LNR 14 a 981/2011 Recht des Holz- und Streubezuges auf
Gst. 2044/1 Anteil aa zu 1/5
Gst. 2046/1 Anteil fz da
Gst. 292/1 Anteil bq und ij zu 1/5
Gst. 290/2 290/3 290/4 Anteil i2
Gst. 283/2 283/6 290/3 Anteil h zu 2/8
je in EZ 48 GB Münster (BG Rattenberg)

A2-LNR 15 a 999/2011 Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Münster in EZ 48 GB
Münster (BG Rattenberg) mit 4,42 Anteilsrechten

A2-LNR 16 a 999/2011 Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Münster Hochwald zu
1,26 Anteilen in EZ 511 GB Münster (BG Rattenberg)

Gewünscht ist seitens der Eigentümerin, diese Anteilsrechte an den elterlichen geschlossenen Hof „Berger“ in EZ 90044 GB 83111 Münster zurück zu übertragen.

Der 1. Bürgermeister-Stellvertreter und Substanzverwalter Armin LECHNER gibt einen Überblick über die Chronologie und das Zustandekommen der Übertragung der Nutzungs- und Anteilsrechte an den beiden Münsterer Agrargemeinschaften, die seitens der Familie Heim mit der Liegenschaft „Nedei“ in Wiesing verbunden wurden.

Nach einem tragischen Unglücksfall in der Familie sollen diese mit der Liegenschaft in Wiesing verbundenen Rechte mit dem elterlichen Hof „Berger“ in Münster vereint werden.

In Ausnahmefällen ist eine Übertragung nach den Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungsrechtes mit Zustimmung durch die Gemeinde möglich.

Sofern der Gemeinderat dieser Übertragung zustimmt, wird die Familie Heim das Ansuchen an die Gemeinde stellen, falls bei der heutigen Beschlussfassung nicht zugestimmt wird, wird auch kein Antrag seitens der Grundeigentümer gestellt werden. Die oben erwähnten Rechte bleiben dann bei der Liegenschaft in Wiesing.

Entgegen der Ansicht des 2. Bürgermeister-Stellvertreters Harald MAIR, dass Nutzungsrechte nicht handelbar sind und daher auch nicht zusammengeführt werden können, sehen die bei der letzten Besprechung am 07.11.2023 anwesenden Vertreter der Agrarbehörde in der Zusammenziehung der Anteile am elterlichen Hof in Münster kein Problem.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit **11 JA-Stimmen und 3 NEIN-Stimmen** der Übertragung der Nutzungs- und Mitgliedschaftsrechte in EZ 27 GB 87014 Wiesing BG Schwaz im A2-Blatt verbüchert wie folgt:

zu LNR 14 a 981/2011 Recht des Holz- und Streubezuges auf
Gst. 2044/1 Anteil aa zu 1/5
Gst. 2046/1 Anteil fz da
Gst. 292/1 Anteil bq und ij zu 1/5
Gst. 290/2 290/3 290/4 Anteil i2
Gst. 283/2 283/6 290/3 Anteil h zu 2/8
je in EZ 48 GB Münster (BG Rattenberg)

zu LNR 15 a 999/2011 Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Münster in EZ 48 GB
Münster (BG Rattenberg) mit 4,42 Anteilsrechten

zu LNR 16 a 999/2011 Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Münster Hochwald zu
1,26 Anteilen in EZ 511 GB Münster (BG Rattenberg)

bei Übertragung dieser Rechte an bzw auf den geschlossenen elterlichen Hof „Berger“ in EZ 90044 GB 83111 in Münster die Zustimmung zu erteilen.

Die Gemeinde Münster dürfen keinerlei mit der Übertragung dieser Recht verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren usw. treffen.

Gemeinderat und Obmann der Agrargemeinschaft Münster und Münster-Hochwald Erwin STROBL erklärt sich für befangen und hat bei diesem Punkt nicht mitgestimmt.

16. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Mai, BSc MBA

Angeschlagen am: 01.12.2023
Abgenommen am: 18.12.2023